Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

1. Reichsunmittelbarer Stand

urn:nbn:de:bsz:31-32171

Visual Library

III.

Landeshoheit, Regalien und Privilegien.

1. Reichsunmittelbarer Stand.

Mit der Vergabung des Grund und Bodens, welche von Ruthard an das Kloster gemacht worden, war auch die Uebertragung aller Rechte und Freiheiten verbunden, welche dieser Herzog über benanntes Landesgebiet besessen hatte.[1]) Das Stift übte solche über seine nach und nach angewachsene und bevölkerte markliche Herrschaft aus, ohne je hierin gestört worden zu sein. Wenigstens ist es nicht bekannt, daß irgend von einer Seite ein Anspruch an die Gerichtsbarkeit, weit weniger an die Landesoberherrlichkeit über dieses ursprünglich herzogliche Eigenthum gemacht worden wäre, und obschon sich nach und nach die Landesoberherrlichkeit in Deutschland einführte, so geschah dieses doch nicht so eilfertig; denn die Churfürsten maßten sich solche zum Ersten an, wo die Fürsten und Bischöfe noch nicht daran dachten.[2])

Diese Einführung müßte also durch eine gewisse Besitzergreifung geschehen sein, wovon aber Ettenheim-Münster bis zum J. 1417 weiter nichts wußte, als daß es gleich allen andern Klöstern und Kirchen unter dem Schutze des

---

[1]) Burcard in seiner Urkunde sagt: „traditeruntque haereditatem suam ad dominium sanctae Mariae“, was sowohl den Besitz des Landes, als den Genuß dessen Rechte voraussetzt.“

[2]) In dem 14. Jahrh. fing das Wort „Hoheit“ erst an in Deutschland gebraucht zu werden. Vid. Diploma Carl IV. apud Ludow. in Reliq. monast.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Kaisers stund.[1]) Selbst das Hochstift Straßburg erkannte solches noch im J. 1415 an, da es die vom Kaiser zu Lehen getragene Kastenvogtei über Münchweier zu dem Eigenthume des Stiftes Ettenheim-Münster auf ewige Zeiten zurückzugeben sich für pflichtig erklärte.[2])

Noch besser erweist sich dieses aus dem Privilegium des römischen Königs Sigismund vom J. 1417, in welchem auf Bitte des Abtes Andreas alle Rechte des Klosters bestätigt werden.

„Mit diesem Brief bestättigen, confirmiren, freyen, approbiren und bekräftigen wir von neuem Ihme sein Gotteshauß und Nachkommen zu Ettenheimmünster alle die Privilegia, Brief, Gericht, Dinkgericht, Freyheit, Herkommen, Gewohnheit und Recht, so dasselbe Gotteshauß hat, oder gehaben mag von allen Kaysern, Königen, Herzogen und Bischöffen, Edlen oder Unedlen, die an dasselbe Gotteshauß gegeben, oder gekauft seynd, und confirmiren demselben Gotteshauß Ettenheimmünster alle ihre Güter, Zins, Fälle, Zehnden, Dritthel, Leuth und Guth, Wun und Waide, Acker, Matten, Feld, Reben, Wildbann, Fischbann, Fischfang, Holzwäld, Wassermühlinen, Gewohnheiten, Gericht, Dinkgericht, Herkommen, und Recht, alle Eigenschaft, wo die gelegen seynd ꝛc."

„Und alß leider die Gotteshäußer viel Trang und Zwang hend ahne ihren Güthern, Gefällen, Nutzen und Rechten von Edlen und Unedlen; so hand Wir demselben Abbt, seinem Gotteshauß Ettenheimmünster und Nachkommen

---

[1]) Imperator universalis ecclesiae christianae et monasteriorum protector originarius.

[2]) Siehe unten.

die sondere Gnade auch gethan, daß ihme, noch seinem Gotteshauß und Nachkommen Niemand Trang und Zwang, Uiberfall, noch Leidsam thun solle, bei Unßeren Hulden weder von Zollswegen, Schatzung, Steuer, ahne Leuthen, ahne Guth, Fällen, Zinsen, Zehnden, Diensten, Engern, Vogtrechten, Dinkgerichten, weder mit Uiberfall Edler oder Unedler mit Namen." — —

Aus allem diesem geht deutlich hervor, daß das Kloster damals noch keinen Landesherrn hatte, weil es gegen die erlittenen Ueberfälle durch Zwang und Drang den Kaiser um Schutz anrufen mußte; denn hätte es einen Landesfürsten gehabt, so wäre es dessen Pflicht gewesen, das Gotteshaus zu beschützen.

Es ist daher außer Zweifel, daß das Stift die Landeshoheit insoweit für sich hergebracht habe, als es wirklich außer dem Kaiser niemanden kannte, der sich für seinen Landesfürsten bis dahin aufwarf, und war auch 638 Jahre lang im ungestörten Besitze des freien Eigenthums, wie solches ihm von Ruthard ohne allen Vorbehalt geschenkt worden war.

---

2. Regalien und andere Rechte.

So übte das Kloster in seinem Landesgebiete alle Regalien, herrschaftlichen Rechte und obrigkeitliche Gerichtsbarkeit, wie sie in den Rechtenbüchern der fünf gotteshausischen Ortschaften Münchweier, Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach verzeichnet sind. Diese Rechtenbücher sind aber nichts anderes, als eine Beschreibung und Erklärung der ursprünglichen Rechte und Gewohnheiten, die als unfehlbare Regel galten, wornach sich der Abt und

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe